

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

wegen

Schadensersatz plus Rechnung

Schadensersatz Artikel 17. (HLKO.)

Aktenzeichen: S 14 AS 59/13

Aktenzeichen: S 14 AS 65/13

Aktenzeichen: S 14 AS 158/13

Rechnung Nebenkosten

85508BG0005330

Sehr geehrter Direktor des Hauptversorgungsamtes Rosenheim.
Sehr geehrter Franz Heuberger.

Am 30.10.2013 begann die Einspruchsfrist im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 7, 12, 42, 62 Reichsbeamtengesetz), das im selbigen Verfahren am 22.11.2013 zu Gunsten des Klägers endete.

Ihr Jobcenter Stadt Rosenheim, hat an mich nach der Landesbesoldungsordnung B 2 bis B 11, das monatliche Grundgehalt in der festgesetzten Höhe, nach der Haager Landkriegsordnung., Artikel 17. HLKO. zu leisten.

Es bleibt festzustellen, dass sich die Bundes Republik Deutschland, eingesetzt durch die Alliierten am 23. Mai 1949 als Verwaltungseinheit, sich nicht im Krieg befinden kann, wohl aber der Staat Deutsches Reich, auf dessen Territorium (Geltungsbereich) Sie sich befinden, mangels eines Friedensvertrages.

Und die Aufgaben, die Sie in „Bayern“ wahrnehmen, fallen unter das Ressort des Hauptversorgungsamtes Rosenheim „Für.“ das Deutsche Reich, vgl. RGBI Verordnung F., II. D. In dieser Verordnung steht, wie sich Ihre Geschäftsstelle gegenüber von Beamten/Angestellten zu verhalten hat und welche Verordnungen, in welcher Reihenfolge auf die Beamten/Angestellten*) anzuwenden sind.

*) Die BRD hat ihre Beamten im Grundgesetz-Artikel 143 b., Satz (3), Dritter Satz. übrigens von selbst abgeschafft, daß aber keinen Einfluss auf das Reichsbeamtengesetz hat und die daran verordnete Angestelltenversicherung, die durch das „geschlossene Vertragswerk Haager Landkriegsordnung“ vor fremden Eingriffen geschützt worden ist.

Der oben genannte Artikel 143 b gilt übrigens nur innerhalb der BRD. Das müssen Sie trennen. Sie werden beim Lesen möglicherweise den Eindruck gewinnen, vieles zu kennen, so handelt es sich lediglich bei dieser Fassung, um die Originalfassung, da die Staatsform „Für.“ das Deutsche Reich lautet und das steht durch die Ländergesetze, die das Reich bilden, sowohl über dem Pandektenrecht, als auch über Besatzungsrecht, also der BRD.

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

„Die Lehre vom Pandektenrecht behandelt das römische Privatrecht in seiner heutigen Gestalt, d. h. in der Gestalt, in welcher es in den Ländern des Pandektenrechts („des gemeinen Rechts“) subsidäre Geltung hat. Dies Pandektenrecht weicht von dem reinen römischen Privatrecht, wie es im Corpus juris civilis steht, vielfach ab infolge der Veränderungen, welche es im Lauf einer mehr als tausendjährigen Entwicklung durch die mittelalterliche Gesetzgebung der Kirche (das im Corpus juris canonici enthaltene kanonische Recht), die italienischen und deutschen Rechtsgewohnheiten, durch die Gesetzgebung des früheren und heutigen Deutschen Reiches empfangen hat.

Der praktische Nutzen der Pandektenwissenschaft ist ein doppelter.

Einmal ist die Pandektenwissenschaft für die Länder „des gemeinen Rechts“ (des Pandektenrechts) die Darstellung eines unmittelbar praktisch geltenden Rechts. Was von der Pandektenwissenschaft gelehrt wird, hat in den Ländern des gemeinen Rechts den Anspruch, von den Gerichten angewandt zu werden, sofern nicht Landesgesetze oder Landesgewohnheiten abweichendes Recht erzeugt haben.“

Im Deutschen Reich, also Deutschland, gilt der ältere Vertrag, formaljuristisch durch die Länder vertreten, im Verbund „für das Deutsche Reich“. So gilt in der übrigen Republik Pandektenrecht oder Besatzungsrecht = BRD-Recht. Das Begehren des Klägers ist also gewesen, Deutsches Recht innerhalb der BRD in Kraft zu setzen und nicht Besatzungsrecht, also englisches Handelsrecht.

In dem Wissen das es sich bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch also um einen Kaiserlichen Erlaß handelt, der durch in Kraft treten des jüngeren Vertragswerkes „BGB (1871 bis Heute)“, gegenüber dem Pandektenrecht an Rechtskraft erlangte, überlasse ich ihrer Geschäftsstelle zur Einsicht die formaljuristischen Verordnungen Deutschlands, in Bezug auf die richtige Anwendung der Landesbesoldungsordnung B, Artikel 17. Haager Landkriegsordnung.

Das Hauptversorgungsamt Karlsruhe hat sich, am 30.10.2013. mit den Antragsvertragsbedingungen, Aktenzeichen S 14 AS 59/13, S 14 AS 65/13, S 14 AS 158/13 vor dem Sozialgericht Karlsruhe, in der (Handels-) Rechtssache, in Karlsruhe, vor der 14. Kammer, angenommen und zum 22.11.2013. einverstanden erklärt.

Aus diesem Vertragswerk ergeben sich die Vertragsbedingungen (**Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**, Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung (B. v. 24. Apr.) I 153.) der Haager Landkriegsordnung Artikel 17, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7, in Verbindung mit BGB § 101., BGB § 276., BGB § 393., BGB § 394., BGB § 395., BGB § 396., BGB § 398., BGB § 414., BGB § 826., die Ihnen hiermit mitgeteilt sind.

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

Die Berechnung erfolgt gemäß der Verordnung RGBI. I., Seite 372.
In Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung (Gehaltsklasse).

**Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts und Vertragsklassen in der
Angestelltenversicherung und der Knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten.
Vom 10. August 1928.**

§ 1

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Absatz 3 des
Angestelltenversicherungsgesetzes wird auf 8 400 Reichsmark festgesetzt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1928 in Kraft.
Berlin, den 10. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

**Gesetz über die Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung
und in der Krisenunterstützung.
Vom 23. März 1928.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit
verkündet wird:

Artikel 1

Im § 240 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.
Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „neun“ ersetzt. .

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1928 in Kraft.
Berlin, den 23. März 1928.

In Verbindung mit... **Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der
Angestelltenversicherung vom 24. April 1928*).**

Auf Grund des § 129 Abs. 2 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird mit Zustimmung des
Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Im Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) tritt hinter dem Worte

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
 (LAND)
 GESCHÄFTSFÜHRER
 FRANZ HEUBERGER
 MÖSLSTRASSE 25
 83022 ROSENHEIM



Direktor des
 Hauptversorgungsamt
 ROSENHEIM
 F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

„Gehaltsklasse“ an die Stelle des Buchstaben „A“ der Buchstabe „B“.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1928.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 98 vom 26. April 1928.

In Verbindung mit... **Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose. Vom 13. August 1928.**

In Verbindung mit... **Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für Arbeitslose.**

Vom 27. August 1928. RGBl. 1928 I, Seite 373.

In Verbindung mit... **Verordnung über die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei der Krisenunterstützung für Arbeitslose.**

Vom 6. November 1928

Auf Grund der §§ 101, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Die Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 wird hinter „Artikel 4 Abs. 1“ eingefügt „und 2“.
2. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen

in den Klassen I und II	80	“	“
in der Klasse III	75	“	“
in der Klasse IV	72	“	“
in der Klasse V und VI	65	“	“
in der Klasse VII	62,5	“	“
in der Klasse VIII	60	“	“

des Einheitslohns nicht übersteigen, der für die Bemessung der Unterstützung nach Artikel 2 Abs. 1 maßgebend ist (Freigrenze).

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

(2) Den Einnahmen des Arbeitslosen stehen die Einnahmen seiner Angehörigen gleich. Jedoch erhöht sich für jeden Angehörigen die Freigrenze

in der Klasse I	50	vom	Hundert,
in der Klasse II	40	“	“
in der Klasse III	35	“	“
in der Klasse IIII	30	“	“
in der Klasse V und VI.....	25	“	“
in der Klasse VII	22	“	“
in der Klasse VIII	20	“	“

des Einheitslohns des Arbeitslosen.

(3) Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 4 bis 6 sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

(4) Für Geschwister des Arbeitslosen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben und keine eigenen Einnahmen haben, erhöht sich die Freigrenze nach den Bestimmungen des Abs. 2.

Artikel 5

(1) Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind voll zu berücksichtigen, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Unberücksichtigt bleiben

1. Unterstützungen, die der Arbeitslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,

2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als die tatsächlichen Mehraufwendungen offenbar nicht übersteigen,

3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),

4. Übergangsrente auf Grund des § 6 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69),

5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),

6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

(3) Ferner bleiben 50 vom Hundert der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen aus eigener Beschäftigung haben, insoweit unberücksichtigt, als sie den Betrag übersteigen, um den die Freigrenze mit Rücksicht auf den Angehörigen nach Artikel 4 Abs. 2 erhöht worden ist. Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld, die Angehörige des Arbeitslosen beziehen, stehen den Einnahmen aus eigener Beschäftigung gleich.

(4) Auf den Familienzuschlag anzurechnen sind

1. Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes beziehen,

2. Pflegegeld und Unterhaltsrente für ein minderjähriges Kind.

Im Übrigen bleiben diese Bezüge unberücksichtigt.

(5) Für die Anrechnung von Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit gilt § 112 des Gesetzes.“

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

II

Diese Verordnung tritt am 19. November 1928 in Kraft.
Berlin, den 6. November 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Personalstand der Kämmereiverwaltungen Verordnung

Siehe Vordruck B

Zahl der beschäftigten Beamten und Angestellten nach dem Stande am 31. März 1928
Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Beamtenanwärter einschl.
Lehrpersonen entsprechend den Gruppen der preußischen*) Besoldungsordnung¹⁾
(Die Reichsmarkbeträge geben die festen Gehälter und die Anfangs- und Endgrundgehälter nach der
Besoldungsordnung für die Staatsbeamten an)

¹⁾ Die Beamten sind nach den Besoldungsgruppen der preußischen Besoldungsordnung zu gruppieren. Soweit die Beamten der Gemeinde nicht nach den Gruppen der preußischen Besoldungsordnung eingruppiert sind, sind sie der Besoldungsgruppe zuzuteilen, der sie nach Anfangs- und Endgehalt sowie nach Beschäftigungsart am ehesten entsprechen. (Vgl. Anleitung)

***) Für die übrigen Länder sind die Beamten und Angestellten nach den Gruppen der jeweiligen Landesbesoldungsordnung aufzuführen.**

²⁾ Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist, ist die Besoldung im Hauptbogen auf mehrere Verwaltungszweige aufgeteilt, so sind die Beamten und Angestellten bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, für den sie vornehmlich tätig sind. Die Beamten und Angestellten der „Zentralen Hilfsanstalten“ sind sämtlich nur unter Verwaltungszweig XV nachzuweisen, unabhängig davon, daß sie für einer derjenigen Verwaltungszweige tätig sind, die mit ihren Gehältern erstattungsweise belastet sind.

³⁾ Beamte mit festen Gehältern unter 14 000 RM sind bei der Gehaltsgruppe A aufzuführen, deren Endgehalt dem festen Gehalt am nächsten kommt.

**Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1928, Teil I Nr. 29-Tag der Ausgabe: Berlin 27. Juli 1928
Seite 230, 231**

Aus dem Vertragswerk, vom 30.10.2013 und dem Vertragswerk vom 19.12.2013 (Verzichtserklärung auf Revisionsansprüche) ergeben sich gemäß Haager Landkriegsordnung Artikel 17., Artikel 3., Artikel 4., Artikel 5., Artikel 6., Artikel 7., in Verbindung mit BGB § 101., BGB § 266., BGB § 276.,

TELEFAX

Hauptschreiben

15.03.2014

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
GESCHÄFTSFÜHRER
FRANZ HEUBERGER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

BGB § 393., BGB § 394., BGB § 395., BGB § 396., BGB § 398., BGB § 414., BGB § 826., für die Anwartschaft des Alexander E. Schröpfer, geboren am 05.05.1960, Ludwigshafen am Rhein, Bundesland Rheinland-Pfalz, nachfolgende Schadensersatzforderungen, gegenüber des Hauptversorgungsamt Stadt Name eintragen F. II. D., (Jobcenter Stadt Rosenheim) Rechnungsnummer 85508BG0005330, Amtlich per Fax mitgeteilt worden sind.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Schröpfer', written in a cursive style.

Ihr Alexander E. Schröpfer

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM

(LAND)

GESCHÄFTSFÜHRER

FRANZ HEUBERGER

MÖSLSTRASSE 25

83022 ROSENHEIM


 Direktor des
 Hauptversorgungsamt
 ROSENHEIM
 F. II. D.

FRANZ HEUBERGER

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Samstag, 15. März 2014

Rechnungsnummer 85508BG0005330

Landesbesoldungsordnung B2 Grundgehaltssätze, Monatsbeiträge werden in Euro geführt, gültig ab 1. Januar 2014. (siehe beiliegende Besoldungsordnungen)

Rechnung Haager Landkriegsordnung.: I.

Vertrags-Positionen v. 30.10.2013	Anwartschaften	Berechnungsgrundlage	Monate	Faktor	Summe
Drei., Vier., Sechs.	Laufende Monate seit dem 05.05.1960	Landesbesoldungsordnung B2, Berechnung bis Dezember 2013 BGB § 101. und Artikel 17. HLKO.	608	6 772,66 EUR	4.117.777,28 EUR
Drei., Vier., Sechs.	Laufende Monate seit Januar 2014	Landesbesoldungsordnung B2, Berechnung bis Dezember 2014 BGB § 101. und Artikel 17. HLKO.	12	6 772,66 EUR	81.271,92 EUR
					4.199.049,20 EUR

Rechnung Nebenkosten. (Siehe Vertragspunkte): II.

Vertragspunkte vom 30.10.2013		Bezeichnung	Wert	Faktor	Summe
Fünf	Nebenkosten	Eigene Stunden (Aufwendungen)	25	200,00 EUR	5.000,00 EUR
Fünf	Nebenkosten	Anwaltskosten	5	350,00 EUR	1.750,00 EUR
					6.750,00 EUR

Zusammenfassung Rechnung I. und II.

Fälligkeit bis zum 21.03.2014.	4.205.799,20 EUR
--------------------------------	------------------

Hochachtungsvoll

Alexander E. Schröpfer

Anlage Landesbesoldungsordnung Bayern, Gültig ab 1. Januar 2014.

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
FRANZ HEUBERGER
GESCHÄFTSFÜHRER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
FRANZ HEUBERGER
F. II. D.

AMTLICH PER FAX AN:
08031 9015 300

Sehr geehrter Franz Heuberger,

Sie erhalten dieses Begleitschreiben, zum Hauptschreiben, als Erläuterung.

„... I. Begriff und System des Rechts¹. Das Recht ist das machterteilende ethische Gesetz des menschlichen Gemeinlebens. Durch das Recht bestimmen, begrenzen, verteilen sich die Machtverhältnisse innerhalb der menschlichen Gesellschaft (zunächst in der Volksgemeinschaft) lebendigen Ideals der Gerechtigkeit, dessen letzte Quelle der Glaube an die göttliche Gerechtigkeit ist². Es gibt zwei Arten von Machtverhältnissen: Macht über Sachen (und Sachwerte) einerseits, Macht über Personen (einen freien Willen) andererseits. Die Machtverhältnisse über die Welt der

¹ Vgl. A. Merkel, *Juristische Encyclopädie* (1885) S. 5 ff.

² Daher die ursprüngliche Ununterschiedenheit von Rechtsgesetz und Sittengesetz. Erst allmählich wird von den Völkern die besondere Art des Rechtsgesetzes begriffen, als eines Gesetzes nämlich, welches nur eine unvollkommene, an bestimmte äußere Formen gebundene menschliche Gerechtigkeit und nur im Dienst einer bestimmten äußeren Ordnung der gegenseitigen Machtverhältnisse, verwirklicht, welches daher die sittliche Freiheit des einzelnen nicht hervorzubringen (wie das Sittengesetz), sondern nur zu ermöglichen bestimmt ist. Das Unrecht der arischen Völker (bei den Indern dharma, bei den Griechen *επιτις*, bei den Römern *fas* genannt) „fällt noch nicht unter den Gesichtspunkt eines *jus quod populus sibi ipse constituit*; es ist noch ganz mit der Religion und dem Sittengesetz verwachsen; es beruht auf dem Götterglauben der arischen gentes, auf dem Glauben, daß die Götter das Recht schützen und das Unrecht strafen.“ Dem von den Göttern gesetzten *fas* tritt dann das *jus* (griechisch *καίον*) in der Form des vom Staat (*civitas*) erzeugten Rechts (*jus civile*) gegenüber. Leist, *Altarisches gentium* (1889) S. 3. 4. Leist, *Altarisches jus civile*, 1. Abt. (1892), S. 337 ff.

Sachgüter ordnet das Privatrecht (dessen Kern daher das Vermögensrecht darstellt): das Privatrecht handelt von der Herrschaft der Person über die Sache. Die persönlichen Machtverhältnisse dagegen, auf ideale Macht über den unsichtbaren und äußerlich unerreichbaren Willen gerichtet, ordnet das öffentliche Recht: das öffentliche Recht handelt von der Herrschaft der Person über die Person. Dort (auf dem Gebiet des Privatrechts) fragt es sich um Herrschaftsrechte von Geldwert, hier (auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts) um Herrschaftsrechte von unschätzbaren Wert. Dort erscheint das Rechtssubjekt als Einzelnes, die Sachgüterwelt beherrschend, hier als Glied einer Gemeinschaft, welcher es zu dienen bestimmt ist, damit es zugleich ihre Wohltaten genieße. Die Rechte des Privatrechts haben ihrem Object gegenüber einseitig berechtigende, die Rechte des öffentlichen Rechts zugleich verpflichtende Wirkung für den Berechtigenden. Den Gegensatz klar zu machen, diene das Eigentum an einer Sache einerseits, das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes über seine Untertanen andererseits.

In das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören das Staatsrecht, das Völkerrecht, das Kirchenrecht, das Strafrecht, das Processrecht und das sogenannte reine Familienrecht (z. B.

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT **ROSENHEIM**
(LAND)
FRANZ HEUBERGER
GESCHÄFTSFÜHRER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
FRANZ HEUBERGER
F. II. D.

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

Eheschließungsrecht, Ehescheidungsrecht). Das Privatrecht wird von dem Vermögensrecht ausgefüllt, mit dessen Darstellung jedoch herkömmlich (und aus guten Gründen) die Darstellung eines Teils des Familienrechts verbunden zu werden pflegt (unten § 19).

L. 1 § 2 D. De just. Et jure (1,1) (ULPAN.): Hujus studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum. Quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim.

II. Entstehung des Rechts. Das Recht entsteht teils unbewußt aus den Überzeugungen und dem Leben der Nation heraus (Gewohnheitsrecht), teils durch einen bewußten, formell willkürlichen Akt der Staatsgewalt (Gesetzesrecht).

Gesetzesrecht ist das Recht von Gewalt wegen (es gilt formell kraft eines Befehls der Staatsgewalt), Gewohnheitsrecht ist das Recht von Überzeugung wegen (es gilt, weil es, von der Überzeugung der Nation ausgegangen, durch freiwillige Übung kraft innerer Notwendigkeit sich durchgesetzt hat).

L. 32 § 1 D. De leg. (1, 3) (Julian.): Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes: nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? Quare rectissimum etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

III. Die Geltung des Rechts. Seiner räumlichen Geltung nach ist Deutschland ausgebildete Recht entweder Particularrecht, d. h. das für einen Teil Deutschlands geltende Sonderrecht, oder gemeines deutsches Recht, d. h. für ganz Deutschland geltendes Recht³. Das gemeine Recht ist entweder subsidäres gemeines Recht, d. h. es gilt nur in Ermangelung einer particularrechtlichen Bestimmung, oder es ist, absolutes gemeines Recht (uniformes Recht), d. h. es duldet keine particularrechtlichen Abweichungen. Das ältere gemeine deutsche Recht (so das Pandektenrecht) hatte nur subsidäre Geltung. Das neue gemeine Recht, wie es durch unsere heutige Reichsgesetzgebung erzeugt wird, nimmt dagegen absolute Geltung für sich in Anspruch.

Dem einzelnen gegenüber hat das Recht entweder dispositive oder absolute Geltung. Dispositives Recht ist solches Recht, dessen Anwendung durch den Privatwillen für den Einzelfall ausgeschlossen werden kann (z. B. der Rechtssatz, daß der Verkäufer für heimliche Mängel der Sache haftet); absolutes Recht ist solches Recht, welches durch Privatwillen nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. die Rechtssätze über die Wechselform, Testamentsform u. s. w.).

Die Mehrzahl der Rechtssätze hat absolute Geltung. Für absolute Rechtssätze (auch für die absoluten Privatrechtssätze) kommt der Kunstausdruck jus publicum, jus commune vor.

L. 38 D. de pactis (2, 14) (PAPINIAN.): Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.

³ Das Pandektenrecht heißt noch heute gemeines deutsches Recht, weil es früher für ganz Deutschland gegolten hat, obgleich es gegenwärtig nur noch in den sogenannten Ländern des gemeinen Rechts gilt.

L. 7 § 16 eod. (ULPIAN.): Quoties pactum a jure communi remotum est, servari hoc non oportet.

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
FRANZ HEUBERGER
GESCHÄFTSFÜHRER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
FRANZ HEUBERGER
F. II. D.

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

- IV. Recht im objectiven Sinn nennen wir die Rechtsnorm (den Rechtssatz), Recht im subjectiven Sinn die einzelne Rechtsbefugnis (z. B. das Forderungsrecht des Darlehensgläubigers).
- V. Strenges Recht (jus strictum) heißt das Recht, insofern es die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (z. B. daß der Schuldner durch Betrug zu dem Geschäft veranlasst war) nicht gestattet. Billiges Recht (jus aequum) heißt das Recht, insofern es die Berücksichtigung solcher Umstände gestattet. Das billige Recht erscheint häufig in der Form des Ausnahmerechts (jus singulare), also in der Form, daß es für gewisse Fälle die Berücksichtigung der besonderen Umstände ausnahmsweise gestattet⁴. Sofern das Ausnahmerecht gewissen Personenklassen zu gute kommt, heißt es ein Privilegium (im objectiven Sinne). Privileg im subjectiven Sinn ist das einer bestimmten Person durch lex specialis gewährte Sonderrecht.
- L. 14 D. de leg. (1, 3) (PAULUS.): Quod vero contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

Bei der Haager Landkriegsordnung handelt es sich um Gesetzesrecht. Der Artikel 17. ist geschaffen worden, um die Bevölkerung zu Besolden, im Falle das Deutsche Reich besetzt wird, die Besatzungszeit für die betroffene Bevölkerung möglichst kurz ausfällt. Um also den Artikel 17. zu umgehen, haben die Alliierten die BRD gegründet und 1951 durch das Kontrollratsgesetz 35, alle Staatsgerichte, außer der Arbeitsgerichtsbarkeit innerhalb der BRD abgeschafft.

Bei der Haager Landkriegsordnung handelt es sich um ein besonderes Vertragswerk. Etwas, was man nicht umgehen kann. Es ist mit der Deutschen Sprache Codiert worden und das Vertragswerk HLKO ist so gestaltet worden, dass es sich in dem Moment schließt, wo der unterzeichnende Staat seine Souveränität, also seine Handlungsfähigkeit verliert. Die BRD kann diese Handlungsfähigkeit nicht ersetzen und wird alleine durch das Gesetzesrecht außer Kraft gesetzt. Unsere Vertragspartner von 1907, sind unsere Heutigen Besatzer. Die Besatzer haben sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden erklärt.

Um Ihnen also eine Rechnung stellen zu können, ist es notwendig gewesen, alle geschlossenen Abkommen vorher zu prüfen, um Handelsrecht in Gesetzesrecht zu wandeln.

Nicht nur ich habe diesen Anspruch auf die Landesbesoldung oder Bundesbesoldung, Sie, Ihre Angestellten (Mitarbeiter) und die Menschen in den Streng besetzten Gebieten Deutschlands, Ostpreußen, Neu Schwabenland, Elsaß-Lothringen und die Deutschen Schutzgebiete. All diese Menschen die dort Leben, haben seit ihrer Geburt das Recht, gemäß der HLKO. besoldet zu werden, um den Besatzer dazu zu bringen, die Besatzung Deutschlands aufzugeben.

Das Deutsche Reich hat also 1907 auch an die BRD gedacht, falls mal Fragen zur Besoldung der Bevölkerung, bezüglich der HLKO Artikel 17. aufkommen sollten. So kommt es, wenn Sie die Landesbesoldungsordnung für Bayern aufschlagen, zu einer Grundbesoldung von 1.692,73 Euro

Alexander E. Schröpfer | Spitzsteinstraße 1 | 83229 Sachrang

JOBCENTER STADT ROSENHEIM
(LAND)
FRANZ HEUBERGER
GESCHÄFTSFÜHRER
MÖSLSTRASSE 25
83022 ROSENHEIM



Direktor des
Hauptversorgungsamt
ROSENHEIM
FRANZ HEUBERGER
F. II. D.

AMTLICH PER FAX AN:

08031 9015 300

(A1). Jetzt hab ich aber auch noch die Verordnung gefunden, in der steht, dass der Buchstabe der Gehaltsklasse, von "A" nach "B" geändert worden ist. Ich schau also nach und finde unter B2: 6.772,66 Euro. Ich hatte also ursprünglich mal im Kopf überschlagen, dass die BRD 3.600,00 Euro für 82 Millionen Menschen wegstecken kann ohne daran zu Grunde zu gehen. Monatlich! Inzwischen weiß ich, dass das nicht reicht. Die BRD ist mit einem Gesamtjahresumsatz von über 9.000 Milliarden Euro eine Gelddruckmaschine und wir Menschen sind das Papier, die unter dieser flächendeckenden Umverteilung des Vermögens von Arm, Bürger, Mittelstand, Reich nach Super Reich zu leiden hat. Die Deutsche Sprache ist nicht ohne wichtigen Grund codiert worden und ihre Codierung wurde unwissentlich aus dem Zusammenhang gerissen, weshalb nun diese unzähligen Widersprüche spürbar bei der Bevölkerung eingetreten sind.

Hochachtungsvoll

Ihr Alexander E. Schröpfer

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 772,66
B 3	7 171,37
B 4	7 589,00
B 5	8 068,15
B 6	8 520,59
B 7	8 960,73
B 8	9 419,44
B 9	9 989,03
B 10	11 757,77
B 11	12 213,64